



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Mittwoch, den 31. August 2016

Nr. 31/2016/6

INHALT

	Seite
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik an der Hochschule Kaiserslautern	2
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie- und Pharmalogistik an der Hochschule Kaiserslautern	10
Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Technische Logistik an der Hochschule Kaiserslautern	16
Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Logistics – Diagnostics and Design an der Hochschule Kaiserslautern	19
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelor-Studiengänge Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) und Technische Logistik (TL) an der Hochschule Kaiserslautern	22
Dritte Änderungsordnung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern	23
Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern	24
Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2016	25

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Maschinenbau / Mechatronik an der Hochschule Kaiserslautern
vom 09.08.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 21.06.2016 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 05.08.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt.

Die AMPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Prüfungsgegenstände und Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (§ 1 AMPO)
- Form der Prüfungen (§ 1 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 AMPO)
- Mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, Projektarbeiten (§§ 7 bis 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 11 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

§ 2 Bezeichnung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: „M.Eng.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Vertiefungen

(1) Der Studiengang wird als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang angeboten. Das Vollzeitstudium beinhaltet drei Fachsemester (Regelstudienzeit), das Teilzeitstudium bis zu sieben Fachsemester (Regelstudienzeit). Ein Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit als Pflichtmodul, die übrigen Fachsemester bestehen ausschließlich aus Wahlpflichtmodulen. In welchem Semester die Masterarbeit angefertigt werden kann, ergibt sich aus Anlage 1. Dem Studium ist eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot beinhaltet die Vertiefungsmöglichkeit in die Fachrichtungen: „Maschinenbau“ und „Mechatronik“. Die Fachrichtung ergibt sich aus der Modulwahl. Beispielhafte Wahlpflichtmodule und das Pflichtmodul sind in Anlage 2 in Tab. 4 aufgeführt. Jedem Modul ist eine Zuordnungszahl „Maschinenbau“ und eine Zuordnungszahl „Mechatronik“ zugewiesen, siehe aktueller Modulkatalog. Die jeweils höchste Summe der Zuordnungszahlen der gewählten Module legt fest, welche Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis ausgewiesen wird: „Maschinenbau“ oder „Mechatronik“. Bei Gleichstand entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4 Anwendungsorientierung, Forschungsorientierung

- (1) Das Studium ist in der Regel anwendungsorientiert.
- (2) Werden mehr als 20 ECTS in F&E-Modulen erbracht und ist darüber hinaus die Masterarbeit forschungsorientiert, ist auch das Studium forschungsorientiert. Die Forschungsorientierung wird auf dem Masterprüfungszeugnis ausgewiesen. Die F&E-Module und die Masterarbeit sollten inhaltlich aufeinander aufsetzen.

§ 5 Sprache

- (1) Die Wahlpflicht- und Pflichtmodule finden in deutscher oder englischer Sprache statt, siehe aktueller Modulkatalog. Beispielhafte Wahlpflichtmodule und das Pflichtmodul sind in Anlage 2 in Tab. 4 aufgeführt. Die Wahl der Sprache erfolgt durch die zuständigen Hochschullehrenden in übereinstimmender Absprache mit dem Prüfungsausschuss. Besteht Uneinigkeit, entscheidet die Studiengangsleitung. Der Modulname (Deutsch oder Englisch) entspricht der Modulsprache, siehe aktueller Modulkatalog.
- (2) In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass aus organisatorischen Gründen, die Unterrichtssprache eines Wahlpflichtmoduls, trotz bereits zugelassener Studierender, kurzfristig geändert wird.
- (3) Die Sprache der Prüfung entspricht in der Regel der Sprache der Module. Studierende können bis zum Anmeldeschluss die Verwendung der jeweils anderen Sprache beantragen. Dies ist im Protokoll der Prüfung festzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Verwendung der Sprache, die nicht der Sprache der Module entspricht, besteht nicht.
- (4) Die Sprache der Module wird im Masterprüfungszeugnis ausgewiesen.

§ 6 Auswahl und Zugang zum Studiengang

Die Auswahl der Studienbewerberinnen bzw. -bewerber sowie der Zugang zum Studiengang erfolgt gemäß den „Regelungen für die Auswahl und Zugang“ (Anlage 3).

§ 7 Modulangebot und Zugang zu den Wahlpflichtmodulen

- (1) Das aktuelle Modulangebot wird im Zulassungsantrag für diesen Studiengang sowie auf der Homepage der Hochschule Kaiserslautern im Voraus für jeweils 3 Semester veröffentlicht.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Modulen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (3) Der Zulassungsbescheid enthält die individuellen Wahlpflichtmodule, zu denen die Studienbewerberinnen bzw. -bewerber aufgrund der Angaben bei ihrer Bewerbung zugelassen werden.
- (4) Eine Änderung der Zusammensetzung dieser Wahlpflichtmodule ist nur nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss gestattet.
- (5) In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen oder aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl, trotz bereits zugelassener Studierender, kurzfristig nicht angeboten wird.
- (6) Bei den Modulprüfungen handelt es sich immer um Prüfungsleistungen.

§ 8 Form und Bearbeitungszeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Die Art der Prüfungsleistungen eines Wahlpflichtmoduls sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Ausgabe und Abgabe von Prüfungsleistungen eines Wahlpflichtmoduls müssen im gleichen Semester liegen. Die Modulverantwortlichen geben am Anfang des Semesters den Ablaufplan bekannt.
- (3) Für Mobilitätsmodule gelten besondere Termine, die vom Modulverantwortlichen mit dem Studierenden vereinbart werden.
- (4) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit eines F&E-Moduls nach auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS im Studiengang erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

(3) Masterarbeiten können als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach §10 Abs. 1 der AMPO erfüllt.

(4) Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Masterarbeit beträgt in der Regel 30 Minuten.

§ 10 Wiederholungen von Modulen

(1) Wahlpflichtmodule, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen.

(3) Jede Studierende darf einmal ein mit "nicht ausreichend" bewertetes Wahlpflichtmodul durch ein anderes bzw. durch andere Wahlpflichtmodule im gleichen Umfang ersetzen, wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. Für das neue Modul bzw. die neuen Module gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller bestandenen Module gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus den ECTS-Punkten, siehe aktueller Modulkatalog. Beispielhafte Wahlpflichtmodule und das Pflichtmodul sind in Anlage 2 in Tab. 4 aufgeführt. Falls die ECTS-Punkte insgesamt mehr als 90 betragen wird das Mobilitätsmodul bei der Gewichtung entsprechend gekürzt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein Masterstudium im Studiengang Maschinenbau / Mechatronik an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen oder bereits aufgenommen haben.

Kaiserslautern, den 09.08.2016

Prof. Dr. Thomas Reiner

Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Abkürzungen:

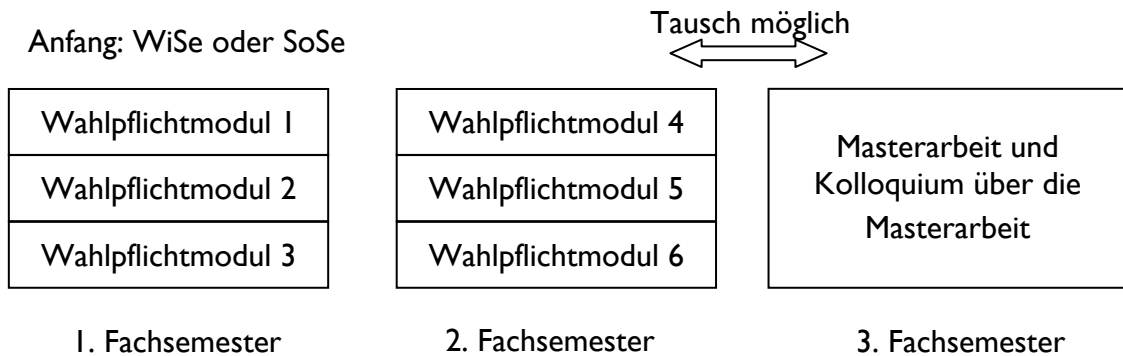
ECTS Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System

SoSe Sommersemester

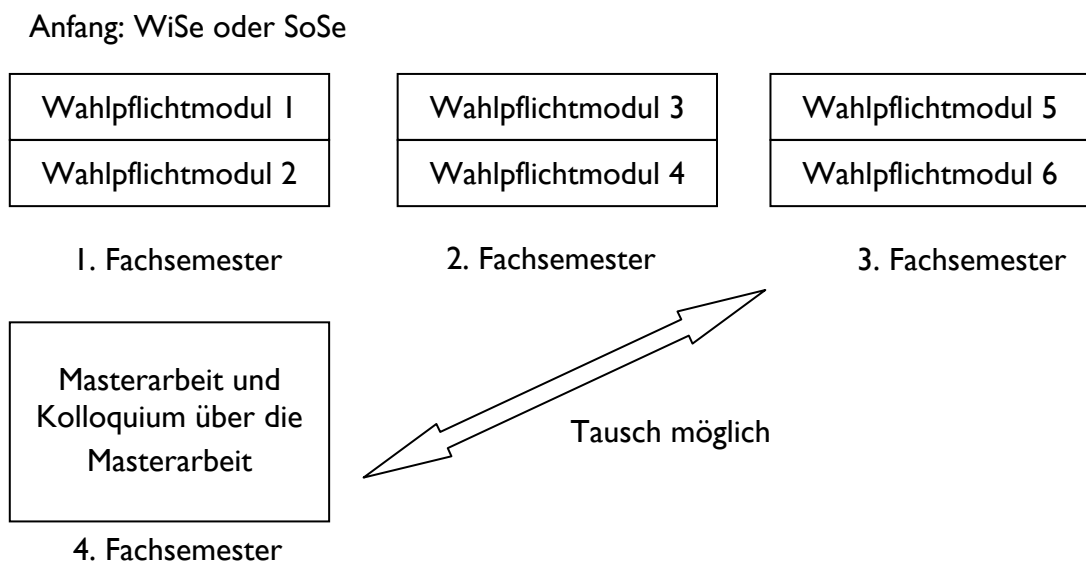
WiSe Wintersemester

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Der Vollzeitstudiengang besteht aus drei Semestern mit einem Arbeitsaufwand von je 30 ECTS. Das Teilzeitstudium besteht aus 4 bis 7 Semestern mit einem Arbeitsaufwand von 10 oder 20 ECTS je Semester (Ausnahme Masterarbeit mit 30 ECTS). Die Module finden über die Woche verteilt statt, d. h. es gibt keine Präsenzblöcke. Angaben zum Stundenplan können bis zum Beginn des Semesters nicht verbindlich gemacht werden. Die Arbeitsbelastung der einzelnen Module ergibt sich aus Tab 4. Studierende wählen pro Semester Module mit bis zu 30 ECTS, insgesamt 90 ECTS aus dem aktuellen Modulkatalog. Beispielhafte Wahlpflichtmodule und das Pflichtmodul sind in Anlage 2 in Tab. 4 aufgeführt.

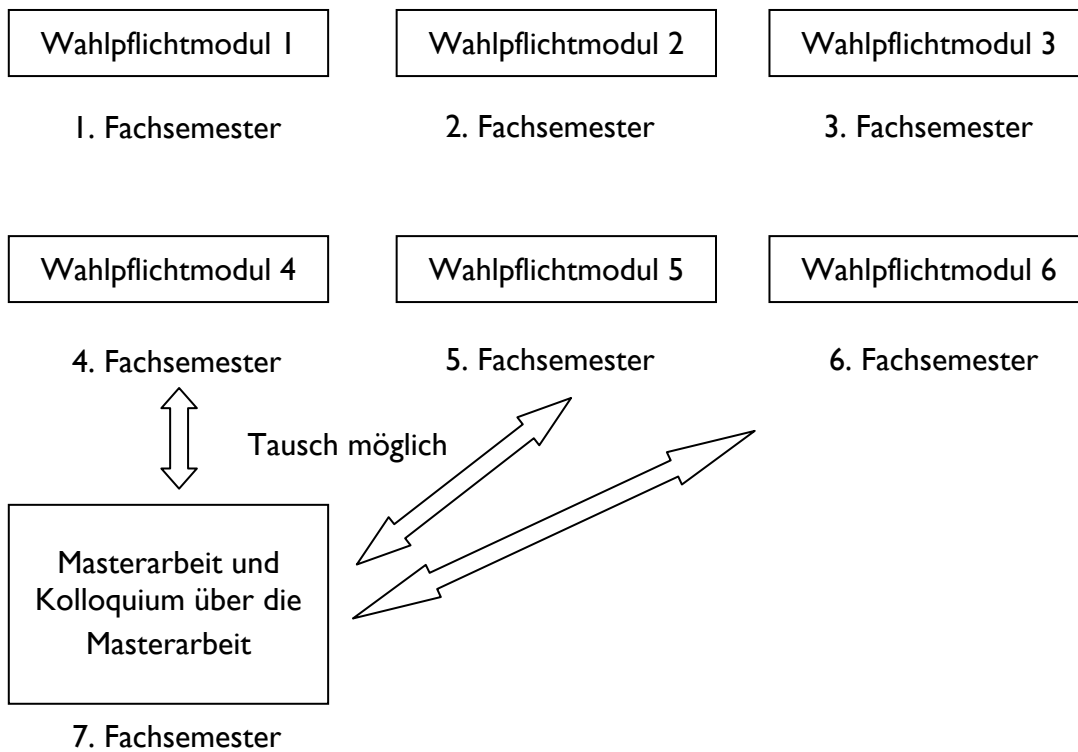


Tab. 1 Studienverlaufsplan Vollzeitstudiengang



Tab. 2 Studienverlaufsplan Teilzeitstudiengang (20 ECTS)

Anfang: WiSe oder SoSe



Tab. 3 Studienverlaufsplan Teilzeitstudiengang (10 ECTS)

Anlage 2 Beispielhafte Wahlpflichtmodule und Pflichtmodul

Beispielhafte Wahlpflichtmodule	ECTS	WiSe	SoSe	MB	MT
Automobile Antriebssysteme	10	x		7	3
Energysystems	10		x	7	3
Ergänzende Vertiefungen / Supplementary studies	10	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	
Fiber reinforced plastics	10		x	8	2
Fluid mechanics: CFD and measurement techniques	10	x		8	2
F&E-Modul Basis / R&D-module basis	10	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	
F&E-Modul Aufbau / R&D-module enhancement *)	20	x	x		
F&E-Modul Aufbau / R&D-module enhancement *)	30	x	x		
Image processing	10	x			
Leichtbaukonstruktion und Akustik	10	x		8	2
Mobilitätsmodul (Semester)	30	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	
Mobilitätsmodul (Trimester)	20	x	x		
Numeric methods	10		x	5	5
Product development: from need to market	10		x	8	2
Prozessentwicklung	10		x	7	3
Software Engineering für Eingebettete Systeme	10	x		2	8
Structural durability	10	x		7	3
System level rapid development in mechatronics	10		x	1	9
Virtual product development: tools and processes	10		x	7	3
Virtuelle Produktion und Logistik	10		x	8	2
Pflichtmodul	ECTS	WS	SS	MB	MT
Masterarbeit und Kolloquium	30	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	

*) Voraussetzung: bestandenes 10-ECTS-F&E-Basis-Modul; für F&E-Module sind maximal 40 ECTS wählbar

Tab. 4 Wahlpflicht- und Pflichtmodule mit Arbeitsbelastung, Semesterzuordnung und fachlicher Zuordnung („Zuordnungszahl“). Der Modulname entspricht der Unterrichtssprache.

Anlage 3 Regelungen für die Auswahl und Zugang

Inhalt:

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

§ 3 Bewertungsverfahren

§ 4 Zulassung

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem Studiengang (210 ECTS) Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefungsrichtung Maschinenbau oder einem hierzu gleichwertigen Studiengang sowie der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch außercurriculare Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss oder durch das erfolgreiche Bestehen von Modulen aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit. Die Auflagen können vor oder während des Studiums der Mastermodule erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein.

(3) Für den Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik kann sich auch bewerben, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entsprechend Abs. 2 festgesetzt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständig.

(5) Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen, die in der Regel durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von besser als 2,8 nachzuweisen sind, zu belegen.

(6) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Masterstudium Maschinenbau / Mechatronik, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums nachzuweisen.

(7) Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen zum Zeitpunkt der Bewerbung Deutschkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1. Bewerberinnen bzw. Bewerber; deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung gute Englischkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2, TOEIC Listening and Reading 785, TOEIC Speaking and Writing 310, TOEFL iBT 87, TOEFL ITP 543, IELTS 6,0 oder äquivalent. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber legen als Nachweis ein Zertifikat einer anerkannter Sprachprüfung vor, das nicht älter als 24 Monate sein darf. Bewerberinnen bzw. Bewerber für deutschsprachige Module, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, weisen der Studiengangleitung spätestens zum Zeitpunkt des Modulbeginns gute Deutschkenntnisse, auf dem Niveau B2, Test-DaF-3, DSH-1 oder äquivalent, in mündlicher Form nach.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nur geringere Sprachkenntnisse nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können durch das erfolgreiche Bestehen von unter (7) genannten anerkannten Sprachprüfungen erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit. Spätestens zum Vorlesungsbeginn eines Moduls, das in der betroffenen Sprache angeboten wird, müssen alle Auflagen erfüllt sein.

§ 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zugang und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Antrag auf Zugang zum Masterstudium Maschinenbau / Mechatronik sind außer den in der Einschreibordnung aufgeführten, folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Beglaubigter Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gem. § 1,
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf) gem. § 1 Abs. 6
3. Nachweis über Studiendauer in allen bisher abgeschlossenen oder belegten Studiengängen und erreichte ECTS oder sonstige Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten
4. schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gem. § 1 Abs. 6
5. Ggf. anerkannte Nachweise über die Sprachkompetenz in den Sprachen der gewählten Module gem. § 1 Abs. 7
6. Lichtbild neueren Datums

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber geben im Zulassungsantrag die Prioritätsreihenfolge der gewählten Module an. Die Zulassung zu bestimmten Modulen kann als verbindliche Voraussetzung für ihre Einschreibung gekennzeichnet werden.

(3) Bewerbungen für das Wintersemester sind bis zum 30. Juni, für das Sommersemester bis zum 30. November einzureichen. Abweichungen teilt der Prüfungsausschuss in geeigneter Form mit.

§ 3 Bewertungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren, aus den Bachelor-/ Masterstudiengängen Maschinenbau und Mechatronik, zur Bewertung der Zugangsnachweise.

(2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung sowie für Sprachkompetenz wie folgt vergeben:

		Bewertung	Erforderliche Mindestbewertung zur Zulassung
Fachliche Eignung gem. § 1 Abs. 5	Zeugnisse	0 – 8 Punkte	1 Punkt
Persönliche Eignung gem. § 1 Abs. 6	Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs	0 – 3 Punkte	1 Punkt
	Motivationsschreiben	0 – 3 Punkte	1 Punkt
Sprachkompetenz gem. § 1 Abs. 7	Schriftliche Darstellung / Nachweise	0 – 3 Punkte	1 Punkt

Tab. 5 Punktesystem zur Bewertung der Zugangsnachweise

§ 4 Zulassung

Bewerber mit einer Punktzahl von mindestens 9 Punkten können zugelassen werden.

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Chemie- und Pharmalogistik an der Hochschule Kaiserslautern
vom 20.07.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 06.07.2016 die folgende Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Chemie- und Pharmalogistik“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.07.2016 genehmigt. Sie wird hiemit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung
- § 7 Projektarbeiten und Kolloquium
- § 8 Wahlpflichtfächer
- § 9 Praktische Studienphase und Kolloquium
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Studiengang Chemie- und Pharmalogistik. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

(2) Die Anlage Chemie- und Pharmalogistik ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang Chemie- und Pharmalogistik wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

(2) Berufsbild der Absolventen: Projektingenieurinnen und Projektingenieure für innovative Logistikkonzepte und den damit verbundenen Technologieeinsatz.

(3) Eigenschaften der Absolventen: Professionelles logistisches Fachwissen in Verbindung mit persönlichen Kompetenzen:

- Team- und Anpassungsfähigkeit
- Lösungswille und Pragmatismus
- Systematische Prozessorientierung

(4) Hauptziel des Studiengangs Chemie- und Pharmalogistik ist ein wissenschaftliches Studium, das auf die sogenannte „Employability“ mit Schwerpunkt in der Chemie- und Pharmaindustrie ausgerichtet ist. Diese wird erreicht, indem konsequent in allen Modulen Inhalte, Methoden, Fertigkeiten und Kompetenzen erlernt werden, wie sie die Unternehmen fordern.

- Unterziel 1 Allgemeinlogistische und branchenspezifische Kommunikationsfähigkeit
- Unterziel 2 Rechtssicheres Projektmanagement
- Unterziel 3 Schnittstellenkompetenz und Teamfähigkeit
- Unterziel 4: Branchenspezifische Anforderungen einschätzen und Funktionalität absichern

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 148 Semesterwochenstunden (SVWS).

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu Prüfungs- und Studienleistungen des fünften oder eines höheren Semesters gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Semesters gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik erbracht hat.

(2) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer mindestens 110 ECTS-Punkte aus Modulen der ersten vier Semester erworben hat.

(3) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens 170 ECTS-Punkte erworben und
2. die vorgeschriebene praktische Studienphase gem. § 9 abgeleistet und die Praxisarbeit abgegeben hat.

(4) Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen zu den Absätzen 1-3 genehmigen.

(5) Die Studiengangsleitung wird vom Prüfungsamt bei allen aktenkundigen Vorgängen in Bezug auf ICT-Projekt, Projektarbeit (siehe § 7), der Praktische Studienphase (siehe § 9) und der Bachelorarbeit (siehe § 10) über den Ausgabezeitpunkt, Abgabefrist, Fristverlängerung und über den Abgabezeitpunkt und Themen der jeweiligen Arbeiten in Kenntnis gesetzt.

(6) Die Zulassung von Studierenden anderer Studiengänge der Hochschule Kaiserslautern zu Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelor-Studiengang Chemie- und Pharmalogistik ist zulässig.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung

(1) Prüfungsleistungen (PL) sind die in der Anlage Chemie- und Pharmalogistik als solche gekennzeichneten

1. mündliche Prüfungen,
2. schriftliche Prüfungen
3. das ICT-Projekt
4. die Projektarbeit
5. die Praktische Studienphase (Praxisarbeit)
6. die Bachelorarbeit
7. das Kolloquium über die Praxisarbeit
8. das Kolloquium über die Bachelorarbeit

In der Regel wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In Ausnahmefällen ist die Zusammenfassung von Teilleistungen zu einer Prüfungsleistung zulässig, wobei Art und Gewichtung der Teilleistungen im Anhang Chemie- und Pharmalogistik angegeben sind. Bestehen Prüfungsleistungen aus Teilleistungen, die inhaltlich zusammenhängen oder aufeinander aufbauen, müssen im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer Teilleistungen alle Teilleistungen der Prüfungsleistung wiederholt werden. Prüfungsleistungen gehen mit der Gewichtung gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik in die Gesamtnote ein.

(2) Studienleistungen sind die in der Anlage Chemie und Pharmalogistik als solche gekennzeichnet. Die Zusammenfassung von Teilleistungen zu einer Studienleistung ist zulässig, wobei Art und Gewichtung der Teilleistungen im Anhang Chemie- und Pharmalogistik angegeben sind.

- (3) Prüfungssprache ist die Sprache, in der das Modul gehalten wird. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.
- (4) Studierende haben sich für Prüfungs- und Studienleistungen in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik entsprechend vorgesehen sind. Wird diese Meldefrist um zwei Semester versäumt, gelten diese Prüfungs- und Studienleistungen als erstmals nicht bestanden.
- (5) Jede Prüfung oder Teilleistung, die gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik in Form einer Klausur erbracht werden soll, wird mindestens einmal pro Semester angeboten.
- (6) Praktika gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik werden an mehreren durch die benannte Praktikumsleitung festgelegten Terminen im Semesterverlauf durchgeführt diese werden den Studierenden bekanntgegeben. Die Protokolle insgesamt werden als Hausarbeit bewertet.
- (7) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet spätestens zum Semesterende, in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde. Hausarbeiten sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben. In sinngemäßer Anwendung des § 9 (3) ABPO sind Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Hausarbeit aktenkundig zu machen.
- (8) Für Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Die sind i.d.R. (Labor-)Praktika, Seminare, Kolloquien, problembasierte Lehrveranstaltungen und das kontextgesteuerte Lehrkomposit. Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind in der Anlage als solche ausgewiesen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10% und 30%. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und gibt sie bekannt. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

§ 7 Projektarbeiten und Kolloquium

- (1) Es sind ein ICT-Projekt und eine Projektarbeit, beide mit Logistikbezug, in einem Team von drei, vier oder fünf Studierenden zu erbringen. Dies sollte in der Regel im fünften bzw. sechsten Fachsemester geschehen. Die Bearbeitungszeit beträgt 150 h für jedes Teammitglied.
- (2) Die Bearbeitungszeit im Sinne des § 9 (2) ABPO wird zwischen den Studierenden und dem Betreuer abgestimmt. Ausgabezeitpunkt und Abgabezeitpunkt sind gem. § 9 (3) ABPO aktenkundig zu machen Sie werden in einem Projektplan (Lasten- und Pflichtenheft bzw. einem Angebot) verbindlich festgelegt. Sie sind weder an Semester noch Vorlesungszeiten gebunden.
- (3) Projektverlängerungen sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag an den Betreuer möglich. Der Abgabezeitpunkt ist dann neu festzulegen und gem. § 9 (3) ABPO aktenkundig zu machen.
- (4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Projektarbeit analog zu § 12 ABPO von in der Regel dreißig Minuten durch.
- (5) Die Projektarbeiten, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 8 Wahlpflichtfächer

- (1) Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer zulässig, die im aktuellen Modulhandbuch des Bachelor Studiengangs Chemie- und Pharmalogistik als solche aufgeführt sind. Des Weiteren können auch alle Fächer ausgewählt werden, die im Modulhandbuch des Bachelor Studiengangs Technische Logistik oder Logistics – Diagnostics and Design aufgeführt sind, sofern diese nicht bereits im Pflicht-Curriculum des Bachelor Studiengangs Chemie- und Pharmalogistik enthalten sind.
- (2) In den Wahlpflichtfächern muss im Verlauf des Studiums insgesamt ein Umfang von mindestens 16 SWS und 20 ECTS erreicht werden.

§ 9 Praktische Studienphase und Kolloquium

- (1) Im siebten Fachsemester ist entsprechend Anlage Chemie- und Pharmalogistik eine praktische Studienphase in einem Unternehmen (verbindliches Pflichtpraktikum) von mindestens 3 und maximal 6 Monaten Dauer vorgeschrieben. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5 Absatz 2 geregelt. Die Praktikumsziele, die in der praktischen Studienphase erreicht werden sollen, sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem Unternehmen festzuhalten und bei Anmeldung zur praktischen Studienphase vorzulegen.

(2) Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Projektarbeiten ersetzt werden.

(3) Die Studierenden haben über diese Zeit einen schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Bearbeitungszeit endet spätestens zum Semesterende, in dem die praktische Studienphase abgeschlossen wurde. Die Praxisarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung im Prüfungsamt abzugeben. Die Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

(4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Praxisarbeit analog zu § 12 ABPO von in der Regel dreißig Minuten durch.

(5) Die Praxisarbeit, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt ab Anmeldung 12 Wochen. Die Bachelorarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5 Absatz 3 geregelt. Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 (1) ABPO erfüllt.

(3) Eine Bachelorarbeit kann auf die vorangehende Praxisarbeit aufbauen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 (1) ABPO erfüllt.

(4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Bachelorarbeit gemäß § 12 ABPO von in der Regel dreißig Minuten durch.

(5) Die Bachelorarbeit, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§11 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage Chemie und Pharmalogistik.

(2) Benotete Studienleistungen können auf Antrag der Studierenden in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ein Studium im Studiengang Chemie- und Pharmalogistik aufnehmen oder aufgenommen haben.

Pirmasens, den 20.07.2016

Prof. Dr. Ludwig Peetz

Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
der Hochschule Kaiserslautern

Anlage zur FPO Chemie- und Pharmalogistik

Zweig	Modulname	Methode	Semester	SWS	ECTS	Anteil	SL/PL	*	+	K	H	M
Math	Mathematik I	VÜ	1	6	6	2%	PL			100%		
ICT	Grundlagen ICT	VÜ	1	4	5	2%	PL			100%		
IngW	Technisches Zeichnen/CAD	K	1	4	5	2%	PL	ja	ja	50%	50%	
Branche	Grundlagen der allg. und anorg. Chemie	VÜ	1	4	5	2%	PL			100%		
IngW	TM und ET Gdl für Logistiker	VÜ	1	4	5	2%	PL			100%		
Log	Grundlagen der Logistik-I (Prod., Distr.)	VÜ	1	4	4	2%	PL			100%		
Math	Mathematik II	VÜ	2	6	6	2%	PL			100%		
Prakt	MINT-Praktikum II	PB	2	4	5	2%	PL		ja		100%	
Branche	Grundlagen der organischen Chemie	VÜ	2	4	5	2%	PL			100%		
Math	Statistik und Datenanalyse für Logistiker	VÜ	2	4	5	2%	PL			100%		
IngW	Technische Mechanik	VÜ	2	4	5	2%	PL			100%		
Log	Grundlagen der Logistik (Beschaffung, Reverse)	VÜ	2	4	4	2%	PL			100%		
W&R	BWL für Logistiker I	VÜ	3	4	5	2%	PL			100%		
D&D	Projektmanagement	PB	3	4	5	2%	PL		ja			100%
Log	Förder- und Lagertechnik	VÜ	3	4	5	3%	PL			100%		
Log	Grundlagen der Verkehrstechnik	VÜ	3	4	5	3%	PL			100%		
Branche	Pharmazeutische Chemie	VÜ	3	4	5	2%	PL			100%		
	WP-Modul		3	4	5	0%	SL					
W&R	BWL für Logistiker II	VÜ	4	4	5	2%	PL			100%		
ICT	Identifikation und Telematik	VÜ	4	4	5	3%	PL			100%		
Math	Opt. und Entscheidungsunterstützung	VÜ	4	4	5	2%	PL			100%		
Log	Verpackungs- und Handhabungstechnik	K	4	4	5	3%	PL	ja	ja	50%	50%	
Prakt	Einführung in die Laborpraxis (Chemie-Praktikum)	PB	4	4	5	2%	PL	ja	ja		50%	50%
	WP-Modul		4	4	5	0%	SL					
ICT	ICT-Projekt	Projekt	5	4	5	4%	PL	ja			50%	50%
D&D	Gestaltung der Supply Chain	VÜ	5	4	5	2%	PL			100%		
W&R	Recht für Logistiker I	VÜ	5	4	5	2%	PL			100%		
Log	Logistik-Planung	K	5	4	5	2%	PL	ja	ja	50%	50%	
Branche	Good Distribution Practice	VÜ	5	4	5	3%	PL			100%		
	WP-Modul		5	4	5	0%	SL					
Prakt	Projektarbeit	Projekt	6	4	5	4%	PL	ja			50%	50%
ICT	ICT-Systeme der Logistik	VÜ	6	4	5	2%	PL			100%		
W&R	Recht für Chemie- und Pharmalogistik	VÜ	6	4	5	3%	PL			100%		
Log	Planung für Gefahrstofflager	K	6	4	5	3%	PL	ja	ja	50%	50%	
Log	Gefahrgutlogistik	K	6	4	5	3%	PL	ja	ja	50%	50%	
	WP-Modul		6	4	5	0%	SL					
Prakt	Praxisarbeit		7		12	9%					100%	
Prakt	Kolloquium zur Praxisarbeit		7		3	3%						100%
Prakt	Bachelorarbeit		7		12	9%					100%	
Prakt	Kolloquium zur Bachelorarbeit		7		3	3%						100%

Summe 148 210 100%

Legende:

- VÜ Vorlesung und Übung
- PB Problembasiert
- K Kontextgesteuertes Lehrkomposit
- SWS Semesterwochenstunden
- ECTS European Credit Transfer System
- SL/PL Studienleistung / Prüfungsleistung
- * inhaltlich zusammenhängende Teilleistungen
- + Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht
- K/H/M Klausur/Hausarbeit/Mündlich

**Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Technische Logistik an der Hochschule Kaiserslautern
vom 20.07.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften Hochschule Kaiserslautern am 06.07.2016 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Logistik an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 03.04.2014 beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.07.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

1. In der Überschrift und an allen auftretenden Textstellen wird „Fachhochschule Kaiserslautern“ durch „Hochschule Kaiserslautern“ ersetzt.

2. § 5 (Zulassungsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

a. (3) Nr. 2 die vorgeschriebene praktische Studienphase gem. § 9 abgeleistet hat.

b. Einfügung eines neuen Absatzes:

(5) Die Studiengangsleitung wird vom Prüfungsamt bei allen aktenkundigen Vorgängen in Bezug auf ICT-Projekt, Projektarbeit (siehe § 7), der Praktische Studienphase (siehe § 9) und der Bachelorarbeit (siehe § 10) über den Ausgabezeitpunkt, Abgabefrist, Fristverlängerung und über den Abgabezeitpunkt und Themen der jeweiligen Arbeiten in Kenntnis gesetzt.

c. Aus dem ehemaligen Abs. (5) wird Abs. (6).

3. § 6 (Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung) wird wie folgt geändert:

a. (4) Studierende haben sich für Prüfungs- und Studienleistungen in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese gemäß Anlage Technische Logistik entsprechend vorgesehen sind. Wird diese Meldefrist um zwei Semester ver säumt, gelten diese Prüfungs- und Studienordnungen als erstmals nicht bestanden.

b. (6) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet spätestens zum Semesterende, in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde. Hausarbeiten sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben. In sinn gemäßer Anwendung des § 9 (3) ABPO sind der Ausgabezeitpunkt und der Abgabezeitpunkt der Hausarbeit akten kundig zu machen.

c. Der bisherige Abs. (8) entfällt, da dieser in § 17 (1) ABPO enthalten ist

d. (7) Für Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstal tung erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Die sind i.d.R. (Labor-) Praktika, Seminare, Kolloquien, problembasierte Lehrveranstaltungen und das kontextge steuerte Lehrkomposit. Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind in der Anlage als solche ausgewiesen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10% und 30%. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veran stal tungsbeginn fest und gibt sie bekannt. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

4. § 7 (Projektarbeiten und Kolloquium) wird wie folgt geändert:

(2) Die Bearbeitungszeit im Sinne des § 9 (2) ABPO wird zwischen den Studierenden und dem Betreuer abge stimmt. Ausgabezeitpunkt und Abgabezeitpunkt sind gem. § 9 (3) ABPO aktenkundig zu machen Sie werden in einem Projektplan (Lasten- und Pflichtenheft bzw. einem Angebot) verbindlich festgelegt. Sie sind weder an Se mester noch Vorlesungszeiten gebunden.

(3) Projektverlängerungen sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag an den Betreuer möglich. Der Ab gabezeitpunkt ist dann neu festzulegen und gem. § 9 (3) ABPO aktenkundig zu machen

5. § 8 (Wahlpflichtfächer) wird wie folgt geändert:

(1) Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer zulässig, die im aktuellen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Technische Logistik als solche aufgeführt sind. Des Weiteren können auch Fächer ausgewählt werden, die im Mo dulhandbuch der Bachelorstudiengänge Logistics – Diagnostic and Design bzw. Chemie- und Pharmalogistik auf geführt sind, sofern diese nicht bereits im Pflicht-Curriculum des Bachelorstudiengangs Technische Logistik enthal ten sind.

6. § 9 (Praktische Studienphase und Kolloquium) wird wie folgt abgeändert:

(1) Im siebten Fachsemester ist entsprechend Anlage Technische Logistik eine praktische Studienphase in einem Unternehmen (verbindliches Pflichtpraktikum) von mindestens 3 und maximal 6 Monaten Dauer vorgeschrieben. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5 Absatz 2 geregelt. Die Praktikumsziele, die in der praktischen Studienphase erreicht werden sollen, sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem Unternehmen festzuhalten und bei Anmeldung zur praktischen Studienphase vorzulegen.

7. Die Anlage zur FPO Technische Logistik wird gemäß der folgenden Anlage neu gefasst.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderungen der Fachprüfungsordnung gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gelten für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2015/2016.

Pirmasens, den 20.07.2016

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
der Hochschule Kaiserslautern

Anlage zur FPO Technische Logistik

	Lehrform	Modulgruppe	Sem.	SWS	ECTS	SL/PL	Art der Leistung und Gewichtung			Gewichtung für die Endnote	Anwesenheitspflicht	
							K	H	M			
1. Semester							26	30				
Mathematik I	VÜ	Math	1	6	6	PL	100%			2%		
Grundlagen ICT	VÜ	ICT	1	4	5	PL	100%			2%		
MINT-Praktikum I	Prakt	Prakt	1	4	5	PL		100%		3%	Ja	
Unternehmerisches Denken und Handeln, Finanz- und Businesspläne	PB	W&R	1	4	5	PL		100%		2%		
TM und ET: Gdl. für Logistiker	VÜ	IngW	1	4	5	PL	100%			2%		
Grundlagen der Logistik-I (Prod., Distr., Qualität)	VÜ	Log	1	4	4	PL	100%			2%		
2. Semester							26	30				
Mathematik II	VÜ	Math	2	6	6	PL	100%			2%		
Grundlagen der Modellierung und Simulation	K	ICT	2	4	5	PL	100%			2%		
Optimierung und Entscheidungsunterstützung	VÜ	Math	2	4	5	PL	100%			2%		
Statistik und Datenanalyse für Logistiker	VÜ	Math	2	4	5	PL	100%			2%		
Technische Mechanik	VÜ	IngW	2	4	5	PL	100%			3%		
Grundlagen der Logistik-II (Besch., Ents., Ret., Kreisl., Ersatz., Mehrweg.)	VÜ	Log	2	4	4	PL	100%			2%		
3. Semester							24	30				
BWL für Logistiker I (FIBU, Casestudies, Grundbegriffe, Personal, Organisation)	VÜ	W&R	3	4	5	PL	100%			2%		
Ingenieurgrundlagen/Qualität/CAD	K	IngW	3	4	5	PL*	50%	50%		2%		
Förder- und Lagertechnik	VÜ	Log	3	4	5	PL	100%			3%		
Grundlagen der Verkehrstechnik	VÜ	Log	3	4	5	PL	100%			3%		
Intralogistik I: Datenbankgestützte Softwareauswahl	PB	ICT				PL			100%		Ja	
SysOpt. und Sim. I: Moderne Optimierungs- und Simulationswerkzeuge	K	ICT	3	4	5	PL	100%			2%		
Verkehrslogistik I: Verkehrswirtschaft und -politik	VÜ	Log				PL	100%					
WP-Modul			3	4	5	SL						
4. Semester							24	30				
BWL für Logistiker II (Kosten, Marketing)	VÜ	W&R	4	4	5	PL	100%			2%		
Prozesse und Automatisierung	K	ICT	4	4	5	PL	100%			3%		
Materialflussrechnung (MFRS)	K	Math	4	4	5	PL	100%			3%		
Controlling und General Management	VÜ	W&R	4	4	5	PL*	50%	50%		2%		
Intralogistik II: Verpackungs- und Handhabungstechnik	K	Log				PL*	50%	50%				
SysOpt. und Sim. II: Kreativitätstechniken und technische Lösungsfindung	K	D&D	4	4	5	PL		100%		2%		
Verkehrslogistik II: Güterverkehr und Güterverkehrsanlagen	K	Log				PL	100%					
WP-Modul			4	4	5	SL						
5. Semester							24	30				
ICT-Projekt	Projekt	ICT	5	4	5	PL*		50%	50%	4%		
Projektmanagement	PB	D&D	5	4	5	PL			100%	3%	Ja	
Recht für Logistiker I	VÜ	W&R	5	4	5	PL	100%			2%		
Logistik-Planung	K	Log	5	4	5	PL*	50%	50%		2%		
Intralogistik III: Kommissionierung und Lagerautomation	K	Log				PL*	50%	50%				
SysOpt. und Sim. III: Intelligente Techniken im Systemlebenszyklus	K	Log	5	4	5	PL	100%			2%		
Verkehrslogistik III: Verkehrstechnik	K	Log				PL	100%					
WP-Modul			5	4	5	SL						
6. Semester							24	30				
Projektarbeit	Projekt	Prakt	6	4	5	PL*		50%	50%	4%		
Recht für Logistiker II	VÜ	W&R	6	4	5	PL		100%		2%		
Identifikation und Telematik	VÜ	ICT	6	4	5	PL	100%			2%		
ICT-Systeme der Logistik	VÜ	ICT	6	4	5	PL	100%			3%		
Intralogistik IV: Anlagentechnik	K	Log				PL*	50%	50%			Ja	
SysOpt. und Sim. IV: Systementwicklung und -betrieb "live"	K	Log	6	4	5	PL		100%		2%		
Verkehrslogistik IV: Verkehrssysteme	K	Log				PL	100%					
WP-Modul			6	4	5	SL						
7. Semester							...	30				
Praxisarbeit		Prakt	7	...	12	PL				9%		
Kolloquium zur Praxisarbeit		Prakt	7	...	3	PL				3%		
Bachelorarbeit		Prakt	7	...	12	PL				9%		
Kolloquium zur Bachelorarbeit		Prakt	7	...	3	PL				3%		

Wahlpflichtfächer gemäß Katalog.

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung,

* = inhaltlich zusammenhängende oder aufeinander aufbauende Teilleistungen

Art der Prüfungsleistungen gemäß ABPO:

K: Klausur (schriftlich),

H: Hausaufgabe (schriftlich),

M: Mündliche Prüfung

Lehrform:

VÜ: Vorlesung/Übung

PB: Problembasiert

K: Kontextgesteuertes Lehrkompositum

Prakt: Praktikum

Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Logistics – Diagnostics and Design an der Hochschule Kaiserslautern vom 20.07.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften Hochschule Kaiserslautern am 06.07.2016 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logistics – Diagnostics and Design an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 25.07.2012 beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.07.2016 genehmigt. Sie wird hiemit bekannt gemacht.

Artikel 1 Änderungen

1. In der Überschrift und in allen auftretenden Textstellen wird „Fachhochschule Kaiserslautern“ durch „Hochschule Kaiserslautern“ ersetzt.

2. § 5 (Zulassungsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

a. Einfügung eines neuen Absatzes:

(5) Die Studiengangsleitung wird vom Prüfungsamt bei allen aktenkundigen Vorgängen in Bezug auf ICT-Projekt, Projektarbeit (siehe § 7), der Praktische Studienphase (siehe § 9) und der Bachelorarbeit (siehe § 10) über den Ausgabezeitpunkt, Abgabefrist, Fristverlängerung und über den Abgabezeitpunkt und Themen der jeweiligen Arbeiten in Kenntnis gesetzt.

b. Aus dem ehemaligen Abs. (5) wird Abs. (6).

3. § 6 (Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung) wird wie folgt geändert:

a. (4) Studierende haben sich für Prüfungs- und Studienleistungen in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese gemäß Anlage Logistics – Diagnostics and Design entsprechend vorgesehen sind. Wird diese Meldefrist um zwei Semester versäumt, gelten diese Prüfungs- und Studienleistungen als erstmals nicht bestanden.

b. (6) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet spätestens zum Semesterende, in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde. Hausarbeiten sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben. In sinngemäßer Anwendung des § 9 (3) ABPO sind der Ausgabezeitpunkt und der Abgabezeitpunkt aktenkundig zu machen.

c. Der bisherige Abs. (7) entfällt, da dieser in § 17 (1) ABPO enthalten ist

d. (7) Für Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Die sind i.d.R. (Labor-) Praktika, Seminare, Kolloquien, problembasierte Lehrveranstaltungen und das kontextgesteuerte Lehrkomposit. Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind in der Anlage als solche ausgewiesen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10% und 30%. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und gibt sie bekannt. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

4. § 7 (Projektarbeiten und Kolloquium) wird wie folgt geändert:

a. (2) Die Bearbeitungszeit im Sinne des § 9 (2) ABPO wird zwischen den Studierenden und dem Betreuer abgestimmt. Ausgabezeitpunkt und Abgabezeitpunkt sind gem. § 9 (3) ABPO aktenkundig zu machen. Sie werden in einem Projektplan (Lasten- und Pflichtenheft bzw. einem Angebot) verbindlich festgelegt. Sie sind weder an Semester noch Vorlesungszeiten gebunden.

b. (3) Projektverlängerungen sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag an den Betreuer möglich. Der Abgabezeitpunkt ist dann neu festzulegen und gem. § 9 (3) ABPO aktenkundig zu machen.

5. § 9 (Wahlpflichtfächer) wird wie folgt geändert:

(1) Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer zulässig, die im aktuellen Modulhandbuch des Bachelor-Studiengang Logistics – Diagnostics and Design als solche aufgeführt sind. Des Weiteren können auch Fächer ausgewählt werden, die im Modulhandbuch der Bachelorstudiengänge Technische Logistik bzw. Chemie- und Pharmalogistik aufgeführt sind, sofern diese nicht bereits im Pflicht-Curriculum des Bachelorstudiengangs Logistics – Diagnostics and Design enthalten sind.

6. § 10 (Praktische Studienphase und Kolloquium) wird wie folgt abgeändert:

(1) Im siebten Fachsemester ist entsprechend der Anlage zur FPO Logistics – Diagnostics and Design eine praktische Studienphase in einem Unternehmen (verbindliches Pflichtpraktikum) von mindestens 3 und maximal 6 Monaten Dauer vorgeschrieben. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5 Absatz 2 geregelt. Die Praktikumsziele, die in der praktischen Studienphase erreicht werden sollen, sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem Unternehmen festzuhalten und bei Anmeldung zur praktischen Studienphase vorzulegen.

7. Die Anlage zur FPO Logistics – Diagnostics and Design wird gemäß der folgenden Anlage neu gefasst.

Artikel 2 **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(3) Die Änderungen der Fachprüfungsordnung gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(4) Sie gelten für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2016/2017.

Pirmasens, den 20.07.2016

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
der Hochschule Kaiserslautern

Anlage zur FPO Logistics – Diagnostics and Design

Zweig	Modulname	Methode	Semester	SWS	ECTS	Anteil	SL/PL	*	+	K	H	M
Math	Mathematik I	VÜ	1	6	6	2%	PL			100%		
ICT	Grundlagen ICT	VÜ	1	4	5	2%	PL			100%		
Prakt	MINT-Praktikum I	PB	1	4	5	2%	PL		ja		100%	
Human	Teamarbeit und Konfliktmanagement	PB	1	4	5	4%	PL	ja	ja		50%	50%
D&D	Projektmanagement	PB	1	4	5	0%	SL		ja			100%
Log	Grundlagen der Logistik I	VÜ	1	4	4	2%	PL			100%		
Math	Mathematik II	VÜ	2	6	6	2%	PL			100%		
ICT	Technische Pläne	K	2	4	5	2%	PL				100%	
Prakt	MINT-Praktikum II	PB	2	4	5	2%	PL		ja		100%	
Human	Studium Generale		2	4	5	0%	SL					100%
D&D	Gestalten logistischer Prozesse	PB	2	4	5	4%	PL	ja			50%	50%
Log	Grundlagen der Logistik II	VÜ	2	4	4	2%	PL			100%		
Math	Logistische Datenanalyse	PB	3	4	5	4%	PL		ja		100%	
W&R	BWL für Logistiker I	VÜ	3	4	5	2%	PL			100%		
Human	Human Resource Management	VÜ	3	4	5	2%	PL	ja			50%	50%
Log	Förder- und Lagertechnik	VÜ	3	4	5	2%	PL			100%		
Log	Grundlagen der Verkehrstechnik	VÜ	3	4	5	2%	PL			100%		
	WP-Modul I		3	4	5	0%	SL					
Math	Optimierung / Entscheidungsunterstützung	VÜ	4	4	5	2%	PL			100%		
W&R	BWL für Logistiker II	VÜ	4	4	5	2%	PL			100%		
ICT	Prozesse und Automatisierung	VÜ	4	4	5	2%	PL			100%		
D&D	Diagnose logistischer Probleme	PB	4	4	5	4%	PL		ja		100%	
Log	Arbeitsorganisation der Logistik	PB	4	4	5	2%	PL	ja	ja		50%	50%
	WP-Modul II		4	4	5	0%	SL					
Prakt	ICT-Projekt	Projekt	5	4	5	2%	PL	ja			50%	50%
W&R	Recht für Logistiker I	VÜ	5	4	5	2%	PL			100%		
Human	Unternehmerisches Denken und Handeln	VÜ	5	4	5	4%	PL				100%	
Log	Logistik-Planung	K	5	4	5	4%	PL	ja	ja	50%	50%	
D&D	Gestaltung der Supply Chain	VÜ	5	4	5	2%	PL			100%		
	WP-Modul III		5	4	5	0%	SL					
Prakt	Projektarbeit	Projekt	6	4	5	2%	PL	ja			50%	50%
W&R	Recht für Logistiker II	VÜ	6	4	5	2%	PL				100%	
D&D	Fallstudien Diagnose und Design	PB	6	4	5	6%	PL	ja	ja		50%	50%
Human	Change Management	VÜ	6	4	5	2%	PL			100%		
ICT	ICT-Systeme der Logistik	VÜ	6	4	5	2%	PL			100%		
	WP-Modul IV		6	4	5	0%	SL					
Prakt	Praxisarbeit		7	...	12	9%					100%	
Prakt	Kolloquium zur Praxisarbeit		7	...	3	3%						100%
Prakt	Bachelorarbeit		7	...	12	9%					100%	
Prakt	Kolloquium zur Bachelorarbeit		7	...	3	3%						100%

Summe 148 210 100%

Legende:

- VÜ Vorlesung und Übung
- PB Problembasiert
- K Kontextgesteuertes Lehrkomposit
- SWS Semesterwochenstunden
- ECTS European Credit Transfer System
- SL/PL Studienleistung / Prüfungsleistung
- * inhaltlich zusammenhängende Teilleistungen
- + Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht
- K/H/M Klausur/Hausarbeit/Mündlich

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die
Bachelor-Studiengänge Produkt- und Prozess-Engineering (PPE)
und Technische Logistik (TL) an der Hochschule Kaiserslautern
vom 20.07.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2015 (GVBl. S 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften Hochschule Kaiserslautern am 06.07.2016 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) und Technische Logistik (TL) an der Hochschule Kaiserslautern vom 16. Februar 2009, sowie der Korrektur diese Ordnung vom 10. Oktober 2011 beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.07.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die folgende Prüfungsordnung wird hiermit aufgehoben:

- Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) und Technische Logistik (TL) an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 16. Februar 2009
- sowie der Korrektur dieser Ordnung vom 10. Oktober 2011.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in den unter § 1 genannten Studiengängen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit besteht für alle Prüfungen für den Studiengang Technische Logistik (TL) bis einschließlich Wintersemester 2018/2019 und für den Studiengang Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) bis einschließlich Wintersemester 2019/2020. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in einen vergleichbaren nachfolgenden Bachelorstudiengang wechseln und das Studium nach der Prüfungsordnung für den nachfolgenden Bachelorstudiengang in der geltenden Fassung beenden.

(2) Studierende nach Absatz 1 können einen Wechsel von dem Bachelorstudiengang in den vergleichbaren nachfolgenden Bachelorstudiengang beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Pirmasens, 20.07.2016

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
der Hochschule Kaiserslautern

**Dritte Änderungsordnung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung
der Hochschule Kaiserslautern
vom 31. August 2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 Halbsatz 2 des Hochschulgesetzes vom (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Senat am 29.06.2016 die folgende Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung vom 11. Januar 2011 beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 15.08.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 Änderungen

Artikel 2 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung**

§ 16 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Soweit eine Modulprüfung auf Grund ihrer besonderen Eigenart (z.B. bei Projekt- und Laborarbeiten) nicht in dem Semester angeboten werden kann, indem sie nach dieser Bestimmung durch den Studierenden zu wiederholen ist, ist die Prüfung im darauffolgenden Semester abzulegen.

Über das Prüfungsangebot entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern wird ermächtigt, den Wortlaut der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.
2. Die Ergänzung in § 16 Abs. 3 gilt erstmals für Prüfungen, die im Wintersemester 2016/2017 wiederholt werden.

Kaiserslautern, 15.08.2016

Präsident der Hochschule Kaiserslautern

i.V. Prof. Dr. Hans-Joachim Schmidt,
Vizepräsident der Hochschule Kaiserslautern

**Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung
der Hochschule Kaiserslautern vom 31. August 2016**

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 5 der zweiten Änderungsordnung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung vom 17. November 2014 wird nachstehend der Wortlaut dieser Ordnung in der seit der Veröffentlichung der dritten Änderungsordnung (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31. August 2016) geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die seit dem 29. März 2011 geltende Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung (Staatsanzeiger Nr. 10 vom 28. März 2011),
2. den § 1 der ersten Änderungsordnung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (Staatsanzeiger Nr. 14 vom 30. April 2012)
3. den mit seiner Veröffentlichung geltenden Artikel 1 der zweiten Änderungsordnung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (Hochschulanzeiger Nr. 15 vom 31. August 2016)
4. den mit seiner Veröffentlichung geltenden Artikel 1 der eingangs genannten Änderungsordnung

Kaiserslautern, den 15.08.2016

Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

i.V. Prof. Dr. Hans-Joachim Schmidt,
Vizepräsident der Hochschule Kaiserslautern

Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 31.08.2016

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.
- § 6 Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Praktische Studienphase
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 18 Umfang der Bachelorprüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 20 Bachelor-Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung

(1) Die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle an der Hochschule Kaiserslautern abzuhaltenden Bachelorprüfungen gelten.

(2) An der Hochschule Kaiserslautern ist eine Gemeinsame Prüfungskommission eingerichtet. Die Gemeinsame Prüfungskommission koordiniert die einheitliche Anwendung der Allgemeinen Bachelor- und Master-Prüfungsordnung und die Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten. Mitglieder sind die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Hochschule Kaiserslautern, die jeweils vorsitzenden Personen der Prüfungsausschüsse, die Leitung des Dezernats für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Studierenden. Den Vorsitz führt die Kanzlerin bzw. der Kanzler.

(3) Fachprüfungsordnungen regeln die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Sie regeln insbesondere:

1. die Bezeichnung des Bachelorgrades,
2. die Anzahl der Fachsemester, in der das Studium und die Bachelorprüfung in der Regel vollständig absolviert werden können (Regelstudienzeit),
3. die Prüfungsgegenstände und den Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen,
4. die Art und Form der Prüfungen und die Zeitpunkte zu denen diese abzulegen sind,
5. die Prüfungsdauer, die Ermittlung der Prüfungsergebnisse, des Prüfungsgesamtergebnisses und
6. Auslandsaufenthalte, sofern diese verbindlich vorgesehen sind.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein. Die Prüfungsausschüsse werden bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten vom Prüfungsamt unterstützt.

(2) Die Prüfungsausschüsse setzen sich mehrheitlich aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zusammen. Die Studierenden und die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG entsenden je mindestens ein Mitglied.

(3) Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestellt. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Professorinnen bzw. Professoren auf Lebenszeit sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Fachprüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und sorgt dafür, dass ein Widerspruch in der Regel innerhalb von drei Monaten nach dessen Einlegung beschieden werden kann. Er legt im Benehmen mit den Prüfenden die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Anmeldefristen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(7) Mitglieder, die die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei allen Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Ein Vertreter des Prüfungsamtes nimmt beratend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitgliedes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 4 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.

(2) Prüfende sind Professorinnen, Professoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Bei Vorliegen besonderer Gründe, können auch in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Assistentinnen, Assistenten sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 gleichwertige Qualifikation besitzen, vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden. Prüfende müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

(3) Zur Beisitzerin, zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in einem vergleichbaren Fachgebiet einen Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss erreicht hat.

(4) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus. Zu Betreuenden können nur prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Kaiserslautern in dem Studiengang eingeschrieben ist, zu dem die Prüfung gehört. Abweichend davon können Studierende, die in Masterstudiengängen der Hochschule eingeschrieben sind, zu Prüfungen in Bachelorstudiengängen zugelassen werden, sofern eine Teilnahme an der Prüfung aufgrund einer Auflage zur Zulassung zum Masterstudiengang notwendig ist. Darüber hinaus kann die jeweilige Fachprüfungsordnung auch die Zulassung von Studierenden anderer Studiengänge der Hochschule Kaiserslautern erlauben.

(2) Für die Zulassung zu einer Prüfung können bei Vorliegen besonderer Gründe aufgrund fachspezifischer Erfordernisse Vorleistungen verlangt werden. Diese regelt die jeweils gültige Fachprüfungsordnung.

(3) Für die Teilnahme an Prüfungen ist eine schriftliche, fristgerechte und verbindliche Anmeldung im Prüfungsamt erforderlich (Ausschlussfrist). Die Anmeldefristen werden den Studierenden jeweils bis zum Beginn der Veranstaltungen des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Ablauf des Anmeldezeitraums, bekannt gegeben. Die Termine der Prüfungen werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(4) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen. Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt nicht der nächste Werktag an die Stelle eines Sonntags, gesetzlichen Feiertags oder einen Sonnabend (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). In der Fachprüfungsordnung kann die Frist für den Rücktritt von einer Prüfung auf bis zu einen Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn verkürzt werden.

(5) Die Meldungen der Studierenden nach Abs. 3 und 4 können auch über das Internet (Webseiten des Prüfungsamtes) erfolgen, wenn das Prüfungsamt diese Möglichkeit zur Verfügung stellt. Bei schriftlichen Meldungen ist das Eingangsdatum maßgebend.

(6) Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen

(1) Prüfungen sind Prüfungs- und Studienleistungen. Die Noten von Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ein. Prüfungen können aus mehreren, voneinander abgrenzbaren Teilen (Teilleistungen) bestehen oder nach unterschiedlichen, fachlichen Kategorien bewertet werden (Teilbewertungen).

(2) Prüfungen sind Modulen zugeordnet. Die Modulprüfung umfasst alle Prüfungen eines Moduls. In der Regel besteht die Modulprüfung aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungen bestanden wurden. In diesem Fall werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte (ECTS) angerechnet.

(3) Formen von Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 7,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 8,
3. Projektarbeiten gem. § 9,
4. die Bachelorarbeit gem. § 11,
5. das Kolloquium gem. § 12.

Die Fachprüfungsordnungen können zusätzliche, kompetenzorientierte Formen von Prüfungsleistungen regeln, wie zum Beispiel Lernportfolio, Lerntagebuch, Planspiel.

(4) Die Form der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung wird in der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung festgelegt oder im Falle einer fehlenden oder nicht abschließenden Regelung in der Fachprüfungsordnung spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(5) Die Studienleistungen werden in den jeweils gültigen Fachprüfungsordnungen definiert. Die Form der jeweils zu erbringenden Studienleistung wird durch den jeweiligen Lehrenden spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(6) Die Praktische Studienphase (§ 10) kann durch die jeweils gültige Fachprüfungsordnung als Studien- oder Prüfungsleistung definiert werden.

(7) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(8) Bei Prüfungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(9) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
3. durch Schwangerschaft, oder Erziehung eines Kindes
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung abzuleisten sind.

(10) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(11) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn die Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird.

(12) Die Fachprüfungsordnungen können Wahlpflichtmodule vorsehen, die von den Studierenden aus dem beschriebenen Angebot ausgewählt werden müssen. Ein Wahlpflichtmodul wird, soweit nichts anderes in der Fachprüfungsordnung geregelt ist, spätestens durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Modul zugeordnet ist, belegt. Die zugeordneten Prüfungen sind entsprechend der Regelungen dieser Ordnung zu bestehen. Die Fachprüfungsordnungen können regeln, dass und unter Beachtung welcher Bedingungen ein Wahlpflichtmodul gewechselt werden darf, soweit die Prüfungen in diesem Modul noch nicht endgültig nicht bestanden wurden. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Frist zum Rücktritt von einer Prüfung ohne triftigen Grund gem. § 5 Abs. 4 erfolgen. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten der Wahlpflichtmodule nach Wahl der Studierenden berücksichtigt. Sofern eine Belegung von Wahlpflichtmodulen über den erforderlichen Umfang hinausgehend möglich ist, wird der überschüssige Anteil bei der Gesamtnotenberechnung nicht berücksichtigt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden gemäß §4 (4) abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als fünf Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierendem, mindestens jedoch 15 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 die Beisitzende oder den Beisitzenden.
- (5) Die Anfertigung des Protokolls nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die zu Prüfenden nicht widersprechen.
- (7) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder Hausarbeiten. Dadurch sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
 - (2) Klausuren sollen mindestens 60 Minuten bei Prüfungen, denen höchstens 3 ECTS-Punkte für Vorlesungen zugeordnet sind, mindestens 90 Minuten in allen anderen Fällen und höchstens 180 Minuten dauern. In besonders begründeten Fällen kann die Fachprüfungsordnung für einzelne Prüfungen abweichende Regelungen treffen. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der jeweils Prüfenden fest.
 - (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Ausgestaltung und Bearbeitungszeit regelt die jeweils gültige Fachprüfungsordnung.
 - (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.
 - (5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.
 - (6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
 - (7) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Abs. 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.
- Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachkundigen Person durchzuführen. Den Kandidatinnen und Kandi-

daten ist gemäß den Bestimmungen des § 15 (2) Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

(8) Über den Prüfungsverlauf von Klausuren und multimedial gestützten Prüfungsleistungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 9 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Ausgestaltung und Bearbeitungszeit regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.

(3) Ausgabepunkt und Abgabepunkt sind aktenkundig zu machen. Ist die Projektarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

§ 10 Praktische Studienphase

(1) In der praktischen Studienphase sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein inhaltlich und zeitlich begrenztes Fachproblem unter Anleitung zu bearbeiten.

(2) Die Ausgestaltung, Bearbeitungszeit und besondere Zulassungsvoraussetzungen sind in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.

(3) Die Aufgabenstellung enthält zumindest die Anfertigung eines schriftlichen Berichts.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem der nach § 4 Abs. 2 Prüfungsberechtigten (Betreuende der Bachelorarbeit) nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ausgegeben werden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zu Beginn des Semesters, nach dem alle Prüfungen gemäß der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung erbracht wurden, das Thema der Bachelorarbeit erhalten. Wird diese Frist um zwei Semester versäumt, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe, der Betreuende und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens zwölf Wochen und wird in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegt. Sie beginnt mit der Ausgabe. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache angefertigt werden kann. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben.

(6) Sofern in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgesehen, können Bachelorarbeiten auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß abzugeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 4 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Professorin oder Professor sein. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten und die Bewertung dabei zu begründen. Die Begründung ist schriftlich zu verfassen.

§ 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre Bachelorarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung). Das Kolloquium kann frühestens durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der Bearbeitungszeit abgelaufen sind. Die Prüfungsdauer regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören

1. die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiterer Prüfender gem. § 4 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiteres fachkundiges beisitzendes Mitglied. § 7 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 13 Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen

(1) Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studienleistungen können auch mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie bzw. ihre Teilleistungen oder Teilbewertungen mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel durch Rundung zur nächstzulässigen Note gemäß Abs. 1. Befindet sich das arithmetische Mittel genau in der Mitte zwischen zwei zulässigen Noten wird zum nächstniedrigeren Notenwert gerundet. Laufen ebenso viele Bewertungen „nicht ausreichend“ wie „ausreichend“ und besser, wird eine weitere prüfende Person gem. § 4 bestellt. Bei überwiegenden Bewertungen mit „ausreichend“ und besser ergibt sich die Note aus diesen Bewertungen entsprechend Satz 1 und 2. Bei überwiegenden Bewertungen mit „nicht ausreichend“ gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder erhält Teilbewertungen, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Bewertungen, wenn Leistungspunkte (ECTS) den Teilleistungen oder Teilbewertungen zugeordnet sind oder eine andere Gewichtung in der Fachprüfungsordnung definiert ist, ansonsten aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen durch Rundung zur nächstzulässigen Note gemäß Abs. 1. Befindet sich der gewichtete Durchschnitt oder das arithmetische Mittel genau in der Mitte zwischen zwei zulässigen Noten wird zum nächstniedrigeren Notenwert gerundet. Ist eine Teilleistung oder Teilbewertung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Note der Prüfung „nicht ausreichend“.

(4) Die Bewertung der bestandenen Modulprüfung (Modulnote) bildet sich aus den entsprechend der Fachprüfungsordnung gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen des Moduls. Beim Ergebnis dieser Bewertung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende, die für einen Prüfungstermin angemeldet sind, den Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten oder wenn sie ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit unterbrechen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung der Bachelorarbeit geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich

angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungszeitraum bescheinigt. Das Attest muss spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bzw. nach dem Beginn der Unterbrechung beim Prüfungsamt vorliegen. Dabei zählt der Samstag nicht als Werktag. Beim zweiten Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen in demselben Lehrgebiet ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird ihre Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Beeinflussung des Prüfungsergebnisses nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen. Gegenstände in Bezug auf welche der Verdacht besteht, dass sie unzulässige Hilfsmittel darstellen, sind auf deren Verlangen den Aufsichtspersonen auszuhändigen. Studierende, die diesem Verlangen nicht nachkommen, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Rückgabe derartiger Gegenstände erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, spätestens nachdem die Entscheidung über das Vorliegen einer Beeinflussung des Prüfungsergebnisses unanfechtbar geworden ist.

(4) Der Abschlussbericht des Praxissemesters sowie die Bachelorarbeit sind zur Auffindung möglicher Täuschungsversuche durch eine computerunterstützte Prüfung zusätzlich als kopierbare, textbasierte PDF-Datei abzuliefern. Dies gilt entsprechend für sonstige geeignete Studien- und Prüfungsleistungen, sofern dies durch die prüfende Person bei der Ausgabe der Aufgabenstellung angekündigt wurde. Bei der Abgabe haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bzw. bei Gruppenarbeiten ihren gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Kenntnis von der Möglichkeit der automatisierten Plagiat-Prüfung ihrer Arbeit erhalten haben. Zur Berücksichtigung des Datenschutzes werden die Arbeiten ohne Angaben personenbezogener Daten in die entsprechende Datenbank eingegeben und überprüft. Bei Verdacht auf Täuschung bei Praxissemester- und Bachelorarbeiten ist eine schriftliche Stellungnahme der betreuenden Person erforderlich.

(5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung der betreffenden Prüfung.

(6) Entscheidungen nach Abs. 2 bis 5 sind den Studierenden vom Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen sowie die sonstigen Nachweise gemäß der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung erbracht sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungen (§ 16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden veröffentlicht. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse bzw. nach Beginn der Vorlesungen falls die Bekanntgabe der Ergebnisse in die vorlesungsfreie Zeit fällt, ist den Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren zu gewähren. Einwände gegen die Bewertung sind spätestens vier Wochen nach der Einsicht schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden eine schriftliche Information, die gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen außer der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, die nicht mindestens mit "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. In der Fachprüfungsordnung kann geregelt werden, dass Studienleistungen häufiger wiederholt werden können. Sind Teilleistungen einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Bestehen Prüfungen aus Teilleistungen, die inhaltlich verknüpft sind oder aufeinander aufbauen, müssen im Falle des Nichtbestehens von wenigstens einer Teilleistung alle Teilleistungen wiederholt werden. Dies ist in der Fachprüfungsordnung zu kennzeichnen. Die Wiederholung einer bestandenen

Prüfung ist nicht zulässig, mit Ausnahme des Kolloquiums, das wiederholt werden muss, wenn die Bachelorarbeit nicht bestanden wurde.

(2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können nur je einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Lautet die Bewertung des Kolloquiums „nicht ausreichend“ ist das Kolloquium entsprechend innerhalb von drei Monaten zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, mit Ausnahme der jeweils ersten Wiederholungsprüfungen, die spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden müssen. Die Studierenden werden zu den Wiederholungsprüfungen, bei denen die fehlende Anmeldung bereits zum Nichtbestehen der Prüfung führt, vom Prüfungsamt angemeldet. Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben von dieser Regelung unberührt.

Soweit eine Modulprüfung auf Grund ihrer besonderen Eigenart (z.B. Projekt- und Laborarbeiten) nicht in dem Semester angeboten werden kann, indem sie nach dieser Bestimmung durch den Studierenden zu wiederholen ist, ist die Prüfung im darauffolgenden Semester abzulegen. Über das Prüfungsangebot entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin.

(4) Wiederholungsprüfungen müssen im Falle der letztmöglichen Wiederholung im Falle des Nichtbestehens von zwei Prüfern bewertet werden.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an der Hochschule Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellenden voraussichtlich beeinträchtigt werden, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden und für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der für den Bachelorstudiengang zu vergebenden ECTS-Punkte anerkannt.

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen werden die Leistungspunkte (ECTS) zugerechnet, die in der betreffenden Fachprüfungsordnung dafür vorgesehen sind.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die in einem gleichen Studiengang oder fachlich verwandten Studiengängen erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen, so dass das Anerkennungsverfahren vor dem Anmeldeschluss zum nächsten Prüfungstermin abgeschlossen ist. Anerkennungen werden in der Regel innerhalb von maximal vier Monaten bearbeitet. Ein Antrag auf Anerkennung von Leistungen ist im Falle der Einschreibung oder des Wechsels eines Studienganges innerhalb eines Semesters nach Einschreibung bzw. Wechsel zu stellen. Im Falle eines Auslandsaufenthalts ist der Antrag auf Anerkennung von Leistungen innerhalb eines Semesters nach Rückkehr von dem Auslandsaufenthalt zu stellen. Danach ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

(6) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit,
2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit,
3. den weiteren, in der Fachprüfungsordnung aufgeführten Modulprüfungen.

(2) Aus der Fachprüfungsordnung gehen die Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen hervor, aus denen die Modulprüfungen des Absatzes 1 Nr. 3 bestehen. Den Modulen sind Leistungspunkte (ECTS) zugeordnet, die den Studienaufwand bewerten. Berechnungsgrundlage für einen Leistungspunkt sind 30 Arbeitsstunden bei Präsenzstudiengängen, mit Ausnahme der berufsbegleitenden Studiengänge.

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachprüfungsordnung regelt, ob das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ vergeben wird und ab welchem Notenwert dieses Gesamturteil erteilt wird. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studiengang einschließlich eines gegebenenfalls bestehenden Zusatzes (z. B. Studienschwerpunkt, Studienrichtung)
2. Thema der Bachelorarbeit
3. Bezeichnungen der zum Bestehen der Bachelorprüfung absolvierten Module einschließlich der bestehenden Modulnoten und zugeordneten ECTS-Punkte
4. Gesamtnote und Gesamtumfang des Studienganges in ECTS-Punkten.
5. Auf Antrag der Studierenden: Fachstudierendauer bis zum erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung (3) Auf Antrag der Studierenden werden die Bewertungen zusätzlich abgelegter Prüfungen in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Studierenden erhalten eine Einstufung der Gesamtnote mittels einer Einstufungstabelle entsprechend dem aktuellen ECTS-Users-Guide. Bei der Einstufung werden alle Abschlüsse der vier dem Abschluss vorhergehenden Semester des betreffenden Studienganges berücksichtigt. Durch die Fachprüfungsordnung können weitere, diesem Bezugszeitraum vorhergehende Semester in die Berechnung einbezogen werden. Die Einstufung ist durchzuführen, sofern die Bezugsgruppe mindestens 30 Abschlüsse umfasst. Die Einstufung erfolgt im Anhang zum Zeugnis.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend des „Diploma-Supplement Modells“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Den Studierenden wird zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(6) Das Zeugnis ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Bachelor-Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, einschließlich der Bewertungen und der Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (2) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Abschlussarbeiten sowie diesbezügliche Gutachten und Protokolle über mündliche Prüfungen) werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistungen (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Studierenden bzw. Absolventen ausgehändigt werden.
- (3) Soweit Rechtsverfahren anhängig sind, werden die Prüfungsunterlagen so lange aufbewahrt, bis das Rechtsverfahren endgültig abgeschlossen ist.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen werden mit Ausgabe des Zeugnisses auf die Aufbewahrungsfrist und die Möglichkeit hingewiesen, während eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ihre Arbeiten abzuholen. Sollte diese Abholfrist ungenutzt verstreichen, können die in Abs. 2 genannten Unterlagen vernichtet werden.

(§ 23 Inkrafttreten)